



20 JAHRE FARBTONGARANTIE - GARANTIEBEDINGUNGEN

KEIMFARBEN (nachfolgend „Hersteller“) garantiert dem Gebäudeeigentümer (nachfolgend „Endkunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass die am Gebäude des Endkunden verarbeiteten Produkte KEIM Purkristalat, KEIM Granital, KEIM Soldalit, KEIM Concretal-W (=KEIM Farbsystem) innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (Garantiefrist) ab Fertigstellung des entsprechenden Fassadenanstrichs durch den ausführenden Fachunternehmer / Verarbeiter die Beschaffenheit in Form der höchsten Farbtonbeständigkeit gemäß dieser Garantiezusage aufweisen.

Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist die online-Anmeldung des jeweiligen Gebäudes auf der Website des Garantiegebers durch den ausführenden Fachunternehmer (z.B. Maler- oder Stuckateurbetrieb). Als Nachweis für die erfolgreiche Anmeldung/Registrierung und die Gewährung der Garantie dient das entsprechende, von KEIMFARBEN erstellte, kunden- und gebäudespezifische Garantiezertifikat, das dem Fachunternehmer zur Weiterleitung an seinen Kunden postalisch zugeht. Die Online-Anmeldung muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Fertigstellung des Fassadenanstrichs erfolgen. Mit der online-Anmeldung des Gebäudes bestätigt der Anmelder, gewerblicher Kunde eines KEIM Fachhandelspartners oder der KEIMFARBEN Ges.m.b.H. zu sein. Unvollständige, mangelhafte, falsche oder irreführende Angaben bei der Anmeldung des Gebäudes können zum Erlöschen der Garantie führen. Die für die Registrierung erforderlichen Mindestangaben enthalten neben den Adressdaten des Fachunternehmers/Antragstellers die Adressdaten des Objekts, des Eigentümers sowie Daten zum eingesetzten Produkt. Wir behalten uns vor, im Einzelfall weitere Daten anzufordern.

1. GARANTIERTE BESCHAFFENHEIT UND GARANTIEFRIST

Die garantierte Beschaffenheit bezieht sich auf die pigmentabhängige Farbtonbeständigkeit des Farbanstrichs. Die Bewertung der Farbtonbeständigkeit im Sinne dieser Garantie erfolgt nach dem BFS-Merkblatt Nr.26 (BFS: Bundesauschuss Farbe und Sachwertschutz e.V. Deutschland), Stand Juli 2007 in Bezug auf die Lichtbeständigkeit des Farbpigments der Gruppe 1. Die maximal vom Endkunden zu tolerierende Farbveränderung innerhalb der Garantiefrist von 20 Jahren entspricht den Anforderungen nach BFS-Merkblatt Nr. 26 – „Pigment- und farbabhängige Veränderungen“ der Gruppe 1: „kaum verändert“.

Die Garantiezusage betrifft ausdrücklich nicht Veränderungen des optischen Eindrucks, die durch andere Einflüsse als die der verwendeten Pigmente entstehen können, insbesondere durch Verschmutzung, mikrobiellen Bewuchs, Verwitterung oder Fremdeinwirkung.

2. GARANTIEFALL

Ein Garantiefall im Sinne dieser Garantiezusage liegt vor bei einer für den Endkunden ungünstigen Abweichung der Ist - Beschaffenheit der mit dem KEIM Farbsystem beschichteten Fläche zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Garantiezusage im Vergleich zur Soll - Beschaffenheit gemäß dieser Garantiezusage. Die Nachweispflicht obliegt dem Endkunden.

3. GARANTIELEISTUNG, GARANTIEFRIST, VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG DER GARANTIELEISTUNG UND AUSSCHLÜSSE

Zur Beseitigung der nach 2. geltend gemachten Abweichung und Wiederherstellung der Soll - Beschaffenheit wird der Hersteller (Garantiegeber) dem Endkunden innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (Garantiefrist) ab Fertigstellung des Fassadenanstrichs (spätestens Rechnungsdatum der Abschlussrechnung des ausführenden Fachhandwerkers) die für einen Fassadenanstrich erforderliche Menge an KEIM Fassadenfarbe unentgeltlich zur Verfügung stellen, die notwendig ist, um den beschriebenen Soll-Zustand wiederherzustellen.



Die Garantieleistung führt zu keiner Verlängerung der Garantiefrist.

Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn

- die Beschichtung entsprechend der zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültigen technischen Beschichtungsvorgaben von KEIMFARBEN verarbeitet wurde,
- die Beschichtung durch ein Fachunternehmen (z.B. Maler- oder Stuckateurbetrieb) ausgeführt wurde
- die Beschichtung auf geeigneten Untergründen und Flächen ausgeführt wurde,
- Konstruktion, Verarbeitung und Beschichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- es sich um keinen Fehler/Schaden handelt, der auf höhere Gewalt, mechanische Einwirkung (z. B. unsachgemäße Benutzung, Hagelschlag), Verschmutzung, mikrobiellen Bewuchs oder Verwitterung zurückzuführen ist und
- die Bauteile sowie das KEIM Farbsystem keine Merkmale aufweisen, die auf unsachgemäße Nachbesserungsmaßnahmen schließen lassen („unsachgemäße Nachbesserungsmaßnahmen“ sind insbesondere solche, die nicht mit den Beschichtungssystemen von KEIMFARBEN oder die nicht den zum Zeitpunkt der Nachbesserungsmaßnahme aktuellen Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurden).

Geltendmachung der Garantieleistung:

Ansprüche aus dieser Garantie setzen ferner voraus, dass der Endkunde KEIMFARBEN das Original-Garantie-zertifikat sowie den Rechnungsbeleg des ausführenden Fachunternehmers über die Ausführungen der Anstricharbeiten am betreffenden Gebäude vorlegt.

Die Kosten einer eventuell erforderlichen Prüfung des Garantieanspruches übernimmt der Endkunde. Diese Garantie gilt in dem vorstehend genannten Umfang und unter den oben genannten Voraussetzungen (einschließlich der Vorlage des Kaufnachweises auch im Falle der Weiterveräußerung) für jeden späteren Eigentümer des betroffenen Gebäudes.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Garantie gilt nur für Gebäude, die nach dem 1.1.2016 durch einen Fachunternehmer beschichtet wurden.

Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber dem jeweiligen Fachhandwerker werden durch diese Garantie nicht berührt. Diese Garantiezusage berührt in keiner Weise die gesetzliche Gewährleistung des Fachhandwerkers gegenüber seinem Endkunden.

Diese Garantie gilt nur für Gebäude in Österreich.

Die Garantieleistung ist auf die Ersatzlieferung von Farbmaterial beschränkt. Ersatz von Arbeitsleistung, Gerüstkosten oder sonstigen Aufwendungen über die Farbmateriallieferung hinaus sind nicht Bestandteil der Garantieleistung und können aus der Garantiezusage nicht hergeleitet werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Garantieerklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantieerklärung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Salzburg.

KEIMFARBEN im März 2016